

Radiointerview:
Vorsteuerabzug, wenn Belege verloren gehen?

UnserRadio sprach mit Tobias Weinberger

Frage: Herr Weinberger, können Sie uns kurz beschreiben um welches Problem dabei genau geht?

Weinberger: In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Originalrechnungen nicht mehr vorgelegt werden können, weil sie dem Steuerpflichtigen unverschuldet abhandengekommen sind (z.B. durch Wasserschaden, Brand, Diebstahl, usw.).

Da für den Vorsteuerabzug jedoch Voraussetzung ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden ist, stellt sich die Frage, ob so ein Ereignis steuerliche Folgen nach sich zieht. So hat z.B. kürzlich das Finanzgericht Sachsen-Anhalt einen Fall entschieden, bei dem Belege von einem Kleinlastler während eines Umzuges gestohlen wurden.

Das Finanzgericht bestätigte dabei dass eine Schätzung mit nur 60% der Vorsteuerbeträge zutreffend ist.

Frage: Das bedeutet einen erheblichen Nachteil für den Unternehmer, wie kann man sich schützen?

Weinberger: Bei Verlust der Eingangsrechnungen muss der Unternehmer die einzelnen Voraussetzungen des Vorsteuerabzuges darlegen und hierfür Beweis anbieten.

Der Beweis, dass vollständige Unterlagen für den Vorsteuerabzug vorhanden waren, kann daher in der Regel nur durch andere Urkunden (Rechnungsdurchschriften, Zweitschriften oder Kopien) geführt werden. Dem Unternehmer ist daher anzuraten, Beweisvorsorge zu treffen, z.B. durch Kopieren oder Scannen der Eingangsrechnungen und regelmäßige Datensicherung. Dies ist sicherlich erfolgsversprechender als im Nachhinein Belege von den Geschäftspartnern anzufordern.

Frage: Gibt es Ausnahmen von dieser Regelung?

Weinberger: Ja, die gibt es. Gerade in diesem Jahr werden sehr viele Unternehmer, die vom Hochwasser betroffen waren, ihre Originalbelege nicht mehr vollständig vorlegen können. Hier gab es allerdings eine Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern. Diese besagt, dass speziell für diese Hochwasserfälle den Unternehmern kein steuerlicher Nachteil entstehen darf. Das bedeutet, dass aus Rechnungen die bereits verbucht waren, jedoch nicht mehr vorgelegt werden können der volle Vorsteuerabzug nicht beanstandet wird.